



Internationale Forschungsgemeinschaft Futtermitteltechnik e.V.
International Research Association of Feed Technology
Frickenmühle 1A
D-38110 Braunschweig-Thune

SATZUNG

(Stand: 16. Juni 2025)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Internationale Forschungsgemeinschaft Futtermitteltechnik e. V. (im Nachfolgenden IFF genannt).

Die IFF ist in das Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Braunschweig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgaben der IFF

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Die IFF stellt sich die Aufgabe, die bei der gewerblichen Herstellung von Mischfutter auftretenden technologischen Fragen durch entsprechende Grundlagenforschung und Übertragung auf praktische Verhältnisse zu klären und die Verfahrenstechnik der Mischfutterherstellung fortzuentwickeln.
3. Zu diesem Zweck unterhält die IFF das Forschungsinstitut Futtermitteltechnik der IFF in Braunschweig-Thune (im Nachfolgenden Forschungsinstitut genannt).
Es dient neben der Forschung auch den Zwecken der Ausbildung des Nachwuchses und der Lehre an Schulen und Universitäten und wird als sachverständige Stelle tätig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Forschungsinstitut Futtermitteltechnik der IFF

1. Das nach § 2 bestehende Forschungsinstitut übernimmt die wissenschaftliche Erforschung der Verfahrenstechnik für die gewerbliche Herstellung von Futtermitteln.
2. Der Institutsdirektor wird im Einvernehmen mit dem Vorstand durch den Vorsitz der IFF eingestellt.
3. Unterhält die IFF bei dem Forschungsinstitut eine Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, so ist diese verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch, ordnungs- und sachgemäß durchzuführen. Entsprechendes gilt für Prüf- und Messtätigkeiten, die das Forschungsinstitut nach anderen Bestimmungen durchführt.

Dabei ist die Leitung der Messstelle an Weisungen der Organe der IFF nicht gebunden; ebenso wenig ist eine Personalunion mit Organen der IFF zulässig.

4. Der Vorstand der IFF erlässt für die Organisation des Forschungsinstituts eine Geschäftsordnung.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft zur IFF können erwerben:
 - a) natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes, die Maschinen und technische Einrichtungen für die gewerbliche Herstellung von Futtermitteln bauen, einbauen oder liefern, sowie Organisationen und Verbände, in denen diese Personen zusammengeschlossen sind,
 - b) natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes, die Mischfutter und Einzelfuttermittel einschließlich Zusatzstoffe, für die Tierernährung herstellen und/oder in den Verkehr bringen, sowie Organisationen und Verbände, in denen diese Personen zusammengeschlossen sind,
 - c) verbandliche Zusammenschlüsse, öffentliche oder private Anstalten und Institute des In- und Auslandes, sofern ihr Arbeitsgebiet ein Interesse an den Aufgaben des Vereins rechtfertigt.
2. Die fördernde Mitgliedschaft können erwerben:
natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes, die an der Grundlagenforschung ein berechtigtes Interesse haben.
3. Natürliche Personen, die sich auf dem Gebiet des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der IFF zu beantragen. Eine vorläufige Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten. Sie ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der IFF zu erklären,
 - b) durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person bzw. der Gemeinschaft oder Vereinigung,
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder gegen Vereinsbeschlüsse oder gegen die Interessen der IFF verstößt oder mit der Beitragspflicht in Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied Widerspruch erheben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig.
3. Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch ausstehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der IFF.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf
 - a) Fachinformationen durch das Forschungsinstitut im Rahmen seiner Forschungsarbeiten.
 - b) Zustellung der vom Forschungsinstitut veröffentlichten Forschungsergebnisse.
 - c) Antragstellung zur Bearbeitung von Forschungsaufgaben im Rahmen des Vereinszweckes.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Durchführung und Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und Vereinsbeschlüsse zu beachten.
3. Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung nach § 8 Ziffer 4 e festgesetzt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Wissenschaftlicher Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder, jedoch nicht weniger als 5 Mitgliedern, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten der IFF zuständig, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen nach der Satzung zugewiesen sind.
4. Der Jahresmitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d) die Entgegennahme des Berichtes über die Forschungstätigkeit des Forschungsinstitutes,
 - e) die Festsetzung des Beitrages sowie die Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes.
5. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss jedem Mitglied mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich übersandt werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
7. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind die natürlichen Mitglieder bzw. die gesetzlich befugten oder bevollmächtigten Vertreter eines Mitglieds berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und ist berechtigt, ein anderes ordentliches Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und gilt nur für eine bestimmte Mitgliederversammlung.

8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
9. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind der Geschäftsführung einzureichen. Die Behandlung nicht auf der Tagesordnung stehender Punkte kann von der Versammlung auf Antrag abgelehnt werden. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung müssen immer bei der Einladung bekannt gegeben werden.
10. Über eine Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Tagesordnung und gefassten Beschlüsse wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitz und Geschäftsführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Niederschrift.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitz, zwei Stellvertretern und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung sind die Mitgliedergruppen zu berücksichtigen.
2. Der Vorstand leitet die IFF und überwacht die laufenden Geschäfte. Er ist Mittler zwischen den Mitgliedern und dem Wissenschaftlichen Beirat und trägt diesen Wünsche, Anregungen und Anträge der Mitglieder oder Dritter zur Stellungnahme vor.
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers, spätestens mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden während der Amtszeit Mitglieder des Vorstandes aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.
5. Der Vorsitz, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitz und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
6. Der Vorsitz bestellt den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat (im Nachfolgenden WB genannt) hat die Aufgabe, Mittler und Verbindungsglied zwischen der IFF, den Wissenschaften der Verfahrenstechnik, der Tierernährung und der Mischfutterindustrie zu sein.

Der WB dient der Pflege sowie der Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Instituten des In- und Auslandes. Er nimmt gutachterlich Stellung zu Anträgen und Wünschen der Mitglieder über Forschungsaufgaben und gibt seinerseits Anregungen und Ratschläge für die Durchführung von Arbeiten im Rahmen des Vereinszweckes. Er steht dem Institutsdirektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Arbeiten beratend zur Seite.

2. Der WB soll mindestens 7, aber nicht mehr als 15 Personen umfassen.
3. Geborene Mitglieder sind: Der Vorsitz der IFF und seine 2 Stellvertreter. Diese berufen weitere Personen aus dem Kreis der Mitglieder der IFF für 4 Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
4. Der WB kann Gäste einladen. Gäste können sein:
 - a) Wissenschaftler, die sich mit den Problemen der Tierernährung, der Fütterungstechnik und der Technologie der Futtermittelherstellung beschäftigen,
 - b) Angehörige von Behörden und Institutionen,
 - c) Mitglieder der IFF auf Antrag.
5. Die Sitzungen leitet der Vorsitz der IFF bzw. einer seiner Stellvertreter. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Die laufenden Geschäfte des WB werden vom Institutsdirektor wahrgenommen
7. Die Einberufung des WB erfolgt durch den Vorsitz der IFF.

§ 11

Geschäftsführung

1. Der Verein IFF unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung und Erledigung der laufenden Aufgaben. Mit der Leitung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer beauftragt. Er bildet zusammen mit dem Institutsdirektor die Geschäftsführung des Vereins IFF. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung geregelt; die Geschäftsordnung wird vom Vorstand festgelegt.
2. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung der IFF beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung der IFF oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den künftigen Träger des Forschungsinstitutes, sofern dieser Träger gemeinnützig ist, und zwar zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Ist ein solcher gemeinnütziger Träger nicht vorhanden, ist das Vermögen dem Förderverein der Deutschen Müllerschule Braunschweig in Braunschweig als gemeinnützigem Verein zuzuführen, der es für den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Ein derartiger Beschluss ist erst nach Einwilligung des Finanzamtes auszuführen.